

## Geprüfte Fachwirte für Finanzberatung (VO 2012)

Seite 1/2

### Unternehmens- und Personalführung, Vertriebsplanung und Steuerung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 1 Nr. 1	Steuerungsinstrumente für Unternehmensziele	15
§ 12 Absatz 1 Nr. 2	Ablauforganisation zur Erreichung der Unternehmensziele	15
§ 12 Absatz 1 Nr. 3	Marketinginstrumente optimieren	
§ 12 Absatz 1 Nr. 4	Mitarbeiterführung	20
§ 12 Absatz 1 Nr. 5	Ausbildung	
§ 12 Absatz 2 Nr. 1	Zielgruppen, Kundengewinnung	15
§ 12 Absatz 2 Nr. 2	Vertriebsziele, Vertriebs- und Betreuungsaktivitäten steuern	20
§ 12 Absatz 2 Nr. 3	wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	15
§ 12 Absatz 2 Nr. 4	Kundensituation, Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung	
		100

### Beratung zur Unternehmensfinanzierung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 3 Nr. 1	Investitionen nach Rentabilität und Finanzierbarkeit bewerten	25
§ 12 Absatz 3 Nr. 2	Bonität des Unternehmens bewerten	30
§ 12 Absatz 3 Nr. 3	Finanzierungsmodelle und -produkte	35
§ 12 Absatz 3 Nr. 4	Finanzierungsüberwachung	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Finanzberatung (VO 2012)

## Risikoanalyse, Beratung zu Deckungskonzepten und Betriebliche Altersvorsorgung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 4 Nr. 1	Risikoanalyse zu Sach- und Vermögensrisiken	15
§ 12 Absatz 4 Nr. 2	Kundenberatung zu tragbaren und fremdgetragenen unternehmerischen Risiken	5
§ 12 Absatz 4 Nr. 3	Produktlösungen zur Risikodeckung	25
§ 12 Absatz 4 Nr. 4	Kundenbetreuung und Absicherung von Risiken	5
§ 12 Absatz 5 Nr. 1	Rechtliche Verpflichtungen	10
§ 12 Absatz 5 Nr. 2	Eignungsprüfung für Unternehmen, Risiken und Auswirkungen	20
§ 12 Absatz 5 Nr. 3	Mitarbeiterberatung zu Vor- und Nachteilen	15
§ 12 Absatz 5 Nr. 4	Mitarbeiter inbezug auf rechtliche, betriebliche und persönliche Veränderungen beraten	5
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.